



Bezirksämter von Berlin
- Geschäftsbereich Jugend -

Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III C (V) / III D

Frank Seibt / Andrea Buch

Tel. +49 30 90227 5335

Zentrale +49 30 90227 5050 /6877

frank.seibt@senbjf.berlin.de

andrea.buch@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

26.11.2021

Trägerschreiben zur Umsetzung von Maßnahmen im Umgang mit der Covid-19-Pandemie ab 26.11.2021

Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII sowie andere individuelle Leistungen der Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Trägerschreiben geben wir Ihnen aktuelle Hinweise zu den vom **26.11.** bis **21.12.2021** geltenden Regelungen für die Durchführung von Angeboten in Einrichtungen und Diensten der Hilfen zur Erziehung sowie anderer individueller Leistungen der Jugendhilfe, der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit im Zusammenhang mit dem Umgang mit der Covid-19-Pandemie.

Die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit Jugend werden in einem gesonderten Schreiben informiert.

1. Hinweise aufgrund der aktuellen Bestimmungen für alle Einrichtungen und Dienste

Mit der aktuellen Neufassung des Infektionsschutzgesetzes ist die Einhaltung der 3 G-Regel am Arbeitsplatz verpflichtend, vgl. § 28 b Absatz 1 (IfSG). Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen demnach Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind und den entsprechenden Nachweis mit sich führen oder hinterlegt haben. **Hieraus**

ergibt sich, dass Beschäftigte die nicht geimpft und genesen sind, täglich einen aktuellen negativen Testnachweis vorlegen müssen. Dies gilt auch für Honorarkräfte.

Der Nachweis wird vor dem Beginn jedes Arbeitstages durch die Vorlage eines entsprechenden Testnachweises erbracht. Testnachweise für einen PoC-Antigen-Schnelltest sind 24 Stunden gültig. Der Nachweis über einen PCR-Test ist dagegen 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Testvornahme gültig. Der Nachweis einer negativen Testung muss unabhängig von der Dauer des täglichen Aufenthalts in der Einrichtung geführt werden.

Die Arbeitgeber ihrerseits sind verpflichtet, die Einhaltung der 3 G-Regel zu überprüfen und zu dokumentieren. Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass für die Beschäftigten nach § 36 Absatz 3 IfSG eine Auskunftspflicht bezüglich ihres Impf- bzw. Genesenenstatus besteht.

Selbsttests zur Umsetzung der Arbeitgeberpflicht (Angebot von zwei Testungen pro Woche) werden für Angebote der Hilfen zur Erziehung sowie anderer individueller Leistungen der Jugendhilfe, der Jugendarbeit in freier Trägerschaft, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit in freier Trägerschaft durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt.

Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen sind, können diese beiden Tests zweimal wöchentlich vor dem Beginn des Arbeitstages unter Aufsicht in der Einrichtung durchführen. Für die weiteren Arbeitstage müssen diese Beschäftigten Testbescheinigungen in eigener Verantwortung erbringen. Wird ein negatives Testergebnis nicht vorgelegt, darf die Arbeit an dem entsprechenden Tag nicht aufgenommen werden. Der Arbeitsort ist umgehend zu verlassen.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens mit steigenden Inzidenzzahlen ist es unbedingt erforderlich, dass die einrichtungsbezogenen Hygiene- und Schutzkonzepte eingehalten werden.

2. Angebote der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, anderer Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 13.2, 13.3, 19, 20 SGB VIII, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und der Beratungsstellen

In Wohngruppen und Heimen gilt weiterhin keine grundsätzliche Maskenpflicht für die Bewohnerinnen und Bewohner, da die Unterbringungseinrichtungen als Wohnraum gelten.

Die Hygiene- und Schutzkonzepte in Bezug auf die Betreuung von unter Quarantäne stehenden Minderjährigen sind wie bisher einzuhalten. In stationären Jugendhilfeeinrichtungen sind die zu betreuenden jungen Menschen im Falle einer Infektion oder eines Verdachts auf eine Infektion separiert unterzubringen und zu betreuen. Können Leistungen in stationären Einrichtungen pandemiebedingt nicht mehr ausschließlich in den bisher gemäß Betriebserlaubnis der Einrichtungsaufsicht vereinbarten Räumlichkeiten erbracht werden und sind für die Erbringung der Leistung zusätzliche Räumlichkeiten notwendig, werden die zusätzlichen Kosten der Anmietung bzw. Kosten der Bereitstellung bei im Eigentum befindlichen Immobilien von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung auf Antrag übernommen (Beschluss Nr. 01/2021 der Vertragskommission Jugend vom 21.04.2021 Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der COVID 19 - Pandemie, Pkt. 5)

Darüber hinaus sollen Kinder und Jugendliche, die nicht regelmäßig in die Schule gehen oder in Schulersatzmaßnahmen unterrichtet werden, dreimal wöchentlich analog der Verfahren in der Schule getestet werden.

Weiterhin bitten wir Sie bis auf weiteres Besuche und Kontakte in den teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung nur auf Vorlage eines aktuellen Tests einer zugelassenen Teststelle (nicht älter als 24 Stunden) zuzulassen. Möglich ist auch ein Selbsttest unter Aufsicht der Einrichtung vor Ort. Diese Testpflicht gilt nicht für Geimpfte und Genesene.

In gruppenbezogenen Angeboten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung sowie anderer Jugendhilfeleistungen (teilstationäre HzE, Jugendberufshilfe, gruppenbezogene Beratungsangebote) besteht für Kinder (über 6 Jahren), Jugendliche und für die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen.

3. Für die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit nach § 13.1 SGB VIII gelten folgende Maßgaben:

Eine Zugangsberechtigung für den Besuch der Einrichtungen und für die Nutzung der Angebote nach den §§ 11, 12 und 13.1 SGB VIII haben junge Menschen die entweder vollständig geimpft, genesen oder getestet worden sind. Soweit Kinder und Jugendliche regelmäßig in die Schule gehen und dort getestet werden, ist eine weitere Testung für den

Besuch der Einrichtung nicht erforderlich. Kinder und Jugendliche, die nicht regelmäßig in die Schule gehen, sollen dreimal wöchentlich analog der Verfahren in der Schule getestet werden.

Auf Veranstaltungen mit mehr als 20 Personen in geschlossenen Räumen soll verzichtet werden. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen erwachsene Dritte (bspw. Eltern) teilnehmen, dürfen nur unter 3-G-Regelungen stattfinden. Größere Veranstaltungen mit mehr als 20 Personen sind im Freien durchzuführen.

Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen wird, analog zum Schulbereich, unabhängig vom Alter der Nutzerinnen und Nutzer (über 6 Jahren) sowohl für den Offenen Bereich als auch für die Durchführung von Gruppenangeboten wieder Pflicht. Ausgenommen davon sind für alle Altersgruppen Gruppen- und Sportangebote, zu denen auch körperliche Aktivitäten wie Tanz oder artistische Zirkusdarbietungen gehören, sowie alle Angebote im Freien.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeiten im Rahmen Ihrer Arbeit mit jungen Menschen und Familien um über die bestehenden Impfmöglichkeiten zu informieren.

Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihr weiterhin großes Engagement im Umgang mit den pandemiebedingten Herausforderungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. K. Stappenbeck

Leiterin der Abt. Jugend und Kinderschutz